

**Veranlagung österr. Vorsorgekassen darf nicht auf in Österreich zugelassene Kapitalanlagefonds beschränkt werden.**

EuGH C-39/11 vom 7. 6. 2012  
Art. 63, 65 AEUV

### **Sachverhalt:**

Der VwGH legte im Zuge einer Beschwerde der VBV-Vorsorgekasse AG mit Sitz in Wien gegen die FMA dem EuGH die Frage vor, ob es zulässig sei, österreichischen Pensionskassen nur Veranlagungen in Kapitalfonds, die in Österreich zugelassen sind, zu erlauben.

Wie erwartet sah der EuGH darin eine Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit, was bedeutet, dass Veranlagungen in Fonds mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat jedenfalls möglich sein müssen, auch wenn diese in Österreich keine Zulassung zum Vertrieb ihrer Anteile haben.

### **Rechtssätze:**

Art. 63 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die einer Betrieblichen Vorsorgekasse oder der von dieser zur Verwaltung ihrer Mittel eingerichteten Veranlagungsgemeinschaft die Veranlagung dieser Mittel in Anteilscheinen eines Kapitalanlagefonds, der in einem anderen Mitgliedstaat errichtet ist, nur gestattet, wenn dieser Fonds zum Vertrieb seiner Anteile im Inland zugelassen worden ist.